

» Neues Zahlungsverkehrsrecht – ein Überblick | Seite 1

» Ab November 2009 sind EU-weite Lastschriften möglich | Seite 3

Neues EU-Recht für den Zahlungsverkehr

Was Sie wissen sollten

Europa wächst weiter zusammen. Ab dem 31. Oktober 2009 gelten neue gesetzliche Rahmenbedingungen für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Neue Vorgaben ergeben sich für Girokonten und hier vor allem für Überweisungen, Lastschriften und Kartenzahlungen. Darüber hinaus werden die Voraussetzungen geschaffen, EU-weit Lastschrifteinzüge tätigen zu können. In den vergangenen Wochen wurden Sie von uns über die neuen Kundenbedingungen informiert. Welche Neuerungen sich ergeben, erfahren Sie folgend in einem Überblick.

In allen 27 EU-Staaten gelten ab dem 31. Oktober 2009 neue gesetzliche Vorgaben für den Zahlungsverkehr. Wir haben daher die mit Ihnen vereinbarten Kundenbedingungen angepasst. Übrigens haben dies nicht nur wir getan – alle Banken in Deutschland und in der EU mussten ihre Vertragsbedingungen mit ihren Kunden aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben überarbeiten. Die Änderungen betreffen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr, für die VR-BankCard bzw. für die VR-ServiceCard

sowie die Sonderbedingungen für das Onlinebanking. Weiterhin gelten ab 31. Oktober 2009 neue Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr.

Letztere wurden geschaffen, da nach den neuen Regelungen Informationspflichten der Banken ausführlich zu dokumentieren sind. Sie beschreiben die bereits heute bekannten Lastschriftverfahren – das Einzugsermächtigungsverfahren und das Abbuchungsauftragsverfahren – sowie die beiden ab November 2009 EU-weit nutzbaren SEPA-Ver-

fahren – das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren und das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren. Auf der Grundlage des neuen EU-Rechts besteht zukünftig die Möglichkeit, innerhalb des gesamten Binnenmarktes Lastschriftzahlungen vorzunehmen. Das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren können Sie allerdings als Verbraucher nicht nutzen, da es aufgrund der speziellen Eigenschaften Firmenkunden vorbehalten ist.

Das neue Recht ebnet die auch politisch gewollte Realisierung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraumes – SEPA (Single Euro Payments Area). In Zukunft soll es keine Unterscheidung mehr zwischen nationalen und grenzüberschreitenden Euro-Zahlungen im Binnenmarkt geben.

Wesentliche rechtliche Änderungen

Der Europagedanke führt zu einer Vereinheitlichung des Zahlungsverkehrsrechts in der EU. Die Kundenbedingungen werden für Sie noch

Anwendungsbereich des neuen EU-Zahlungsverkehrsrechts

EWR	EU 27	Belgien*	Irland*	Portugal*
		Bulgarien	Italien*	Rumänien
		Dänemark	Lettland	Schweden
		Deutschland*	Litauen	Slowakei*
		Estland	Luxemburg*	Slowenien*
		Finnland*	Malta*	Spanien*
		Frankreich*	Niederlande*	Tschechien
		Griechenland*	Österreich*	Ungarn
		Großbritannien	Polen	Zypern*
		Island	Liechtenstein	Norwegen

* Stand Januar 2009: In diesen Ländern ist der Euro die gesetzliche Währung.

mehr als zuvor zum Informationsleitfaden und beschreiben zur Erhöhung der Transparenz die wesentlichen Inhalte, zum Beispiel für die Überweisung, die Lastschrift oder zur Verwendung der VR-BankCard – Ihrem Schlüssel zum Girokonto.

Für Zahlungen im Binnenmarkt in Euro und in anderen Währungen des Europäischen Wirtschaftsraumes gelten neue gesetzliche Ausführungsfristen. Bis zum Jahr 2012 können diese noch drei Geschäftstage (Internet-Banking) bzw. vier Geschäftstage (Abgabe von Belegen) betragen. Um diese kurzen Fristen einzuhalten, dürfen wir Ihre Zahlungen zukünftig allein anhand Ihrer Kundenkennungen ausführen. Das sind Kontonummer und Bankleitzahl oder bei SEPA-Zahlungsanwendungen IBAN und BIC.

Unsere Entgelte, die Annahme- und Ausführungsfristen für Zahlungsaufträge und unsere Geschäftstage entnehmen Sie bitte – wie gewohnt – dem Preisaushang und dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Vom Gesetzgeber neu geregelt ist ebenso, dass nach dem Zugang eines Überweisungsauftrags (Abgabe bei der Bank) dieser von Ihnen nicht mehr widerrufen werden kann.

Nach der Verlustanzeige Ihrer VR-BankCard haften Sie nicht mehr für die danach eintretenden Schäden aufgrund einer missbräuchlichen Nutzung Ihrer Karte. Bei Schäden vor der Sperranzeige verzichten wir zudem grundsätzlich auf die gesetzlich eigentlich vorgesehene Schadensbeteiligung durch Sie in Höhe von maximal 150 Euro und über-



nehmen auch diese Schäden. Selbst bei grober Fahrlässigkeit ist Ihre Haftung auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen beschränkt. Somit sind klare Verantwortlichkeiten vorgegeben.

Wichtig für Sie ist insbesondere in Zukunft, dass spätestens nach Ablauf von 13 Monaten nach der Belastungsbuchung einer Zahlung auf Ihrem Girokonto grundsätzlich keine Erstattungs- oder Schadensersatzansprüche mehr bestehen. Daher ist es umso wichtiger, regelmäßig Ihre Kontoumsätze und Kontoauszüge zu kontrollieren. Bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten können Sie sich – wie bisher – an Ihren Berater oder auch an die in unserem Preis- und Leistungsverzeichnis näher bezeichneten Streitschlichtungs- und Beschwerdestellen wenden.

IBAN und BIC gewinnen an Bedeutung

Mit Umsetzung von SEPA¹ rückt die Verwendung von IBAN und BIC immer mehr in den Vordergrund. Zur Nutzung der SEPA-Zahlverfahren sind zukünftig für die Kontoadressierung bei Überweisungen und Lastschriften IBAN und BIC anzugeben. Übrigens: Mit der „Euro-Überweisung“ ist dies für Sie bereits seit Januar 2008 innerhalb Deutschlands,

in andere EU- und EWR-Staaten und sogar in die Schweiz möglich. IBAN und BIC Ihrer Volksbank oder Raiffeisenbank können Sie Ihrem Kontoauszug entnehmen.

Was ist die IBAN?

IBAN steht für „International Bank Account Number“. Sie ist eine standardisierte internationale Bankkontonummer. Die IBAN besteht aus einem internationalen Teil (Länderkennzeichen, Prüfziffer) und einer nationalen Komponente, die für Deutschland Bankleitzahl und Kontonummer enthält.

Bestandteile der deutschen IBAN:

- das Länderkennzeichen (DE für Deutschland),
- eine zweistellige Prüfziffer,
- die achtstellige Bankleitzahl,
- die zehnstellige Kontonummer.

Die IBAN besteht insgesamt aus max. 34 alphanumerischen Zeichen. Die Länge der IBAN ist je Land unterschiedlich. Die Anzahl der Zeichen ist jedoch innerhalb eines Landes einheitlich. In Deutschland besteht die IBAN aus insgesamt 22 Zeichen.

Damit die IBAN besser lesbar ist, wurde sie für den Schriftverkehr „geblockt“ gestaltet. Dies bedeutet, im papierhaften Format besteht die IBAN aus Blöcken von jeweils vier

Beispiele für das elektronische und papierhafte IBAN-Format

- elektronisches IBAN-Format
DE10100900440532013018
- papierhaftes IBAN-Format
DE10 1009 0044 0532 0130 18

¹ Zu SEPA gehörenden derzeit folgende Staaten und Gebiete: EU-Staaten (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern), die weiteren EWR-Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen) sowie die folgenden Staaten und Gebiete (Mayotte, Monaco, Schweiz sowie Saint-Pierre und Miquelon).

lung von Telefonrechnungen. Der Aufbau des SEPA-Lastschriftmandats ist mit den heutigen Gegebenheiten vergleichbar. Ein Beispiel ist in der Abbildung dargestellt.

Mit den SEPA-Lastschriftmandaten ermächtigen Sie einerseits den Zahlungsempfänger, Zahlungen von Ihrem Konto einzuziehen und andererseits uns, die vom Zahlungsempfänger gezogenen SEPA-Basis-Lastschriften einzulösen. Den vorgegebenen Mandatstext können Sie der Abbildung entnehmen (Seite 3).

Das SEPA-Lastschriftmandat (1.) erkennen Sie an der eindeutigen Bezeichnung. Weiterhin enthält es den rechtlich relevanten Weisungstext (2.), Daten des Lastschrifteinreichers (3.) mit Name, Anschrift, Ident-Nummer (CI), Vertragsnummer sowie Ihre Daten (4.) mit Name, Anschrift, IBAN, BIC, Namen Ihrer Bank sowie Ihre Unterschrift mit Ort und Datum.

Insgesamt ist also das SEPA-Lastschriftmandat vergleichbar mit der Ihnen heute bekannten Einzugsermächtigung.

Wir sind Ihr Ansprechpartner

Mit der Umsetzung der SEPA-Lastschriftverfahren stellen die Volksbanken Raiffeisenbanken erneut ihre Kompetenz zur Abwicklung Ihres Zahlungsverkehrs unter Beweis. Die neuen SEPA-Produkte auf der

Basis des neuen EU-Rechts bilden für Sie die Grundlage, um weiterhin gut für die Zukunft im Binnenmarkt gerüstet zu sein. Bei Fragen beziehungsweise weiterführenden Informationswünschen können Sie sich jederzeit an Ihre Volksbank oder Raiffeisenbank wenden. Ihr Kundenbetreuer steht Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Vergleich der Lastschriftverfahren

Einzugsermächtigung

- rein nationale Nutzung in Deutschland
- Kontonummer/BLZ
- Lastschriftmandat = Einzugsermächtigung
- Ermächtigung des Zahlungsempfängers (Gläubigers) zum Einzug
- Fälligkeit bei Sicht
- Widerspruchsfrist von 6 Wochen nach Rechnungsabschluss
- keine Identifikations-Nr. des Zahlungsempfänger (Gläubigers)

SEPA-Basis-Lastschrift

- Nutzung in allen EU-/EWR-Staaten und in der Schweiz geplant
- IBAN/BIC
- Lastschriftmandat = SEPA-Lastschriftmandat
- Ermächtigung des Zahlungsempfängers (Gläubigers) und der Zahlstelle zum Einzug
- Vorgabe Fälligkeitsdatum („D“)
- Widerspruchsfrist von 8 Wochen nach Belastungsdatum „D“ (Fälligkeitsdatum)
- Identifikations-Nr. des Lastschrifteinreichers (Gläubigers)